

Die im Luckauer Kreise belegenen 7 Dörfer Schacksdorf, Lieskau, Ponsdorf, Gröbitz, Staupitz, Gohra und Dollnichen gehörten damals nicht zur Niederlausitz, sondern zum Chursächsischen Amte Finsterwalde, welches Johann George I. im Jahre 1625 von den Gebrüdern von Dieskau erkaufte hatte. Als jedoch Herzog Christian I. von Sachsen-Merseburg auf Grund des väterlichen Testaments in den Besitz des Amtes Finsterwalde gelangt war, verleibte er diese 7 Dörfer der Herrschaft Dobrilugk, zu der sie früher bereits gehört hatten, im Jahre 1689 wieder ein.

### § 3.

#### Besondere Verhältnisse.

##### 1. Der Herrschaft Sonnnewalde.

Es ist vielfach darüber gestritten worden, ob die Herrschaft Sonnnewalde zur Zeit der Tradition einen Bestandtheil des Markgrathums Niederlausitz gebildet habe. Sowohl von Seiten der Churfürsten von Sachsen, als der Besitzer der Herrschaft wurde in der Folge wiederholt das Gegentheil behauptet und ihre Zugehörigkeit zu Chursachsen beansprucht, jedenfalls jedoch mit Unrecht. Die Herrschaft befand sich seit Anfang des 14. Jahrhunderts im Besitz der Herren von Alburg<sup>1)</sup> und wurde während deren Besitzzeit unzweifelhaft als zur Niederlausitz gehörig betrachtet. In dem Privilegium des Königs Sigismund von Böhmen d. d. „Coblenz 1414, Donnerstag vor St. Egidii-Tag“, worin der König den Niederlausitzer Ständen das von seinem Bruder und Vorgänger Wenceslaus ertheilte privilegium de non separando vel alienando bestätigt, heißt es ausdrücklich, daß Wenceslaus dasselbe „allen und jeglichen Einwohnern des Markgrathums und Landes Lausitz, Geistlichen und Weltlichen und nemlich 2c. . . den von Alburg zu Sonnnewalde 2c. . . und allen andern, daselbst zu Lausitz gesessen, wie, die genannt sind“, ertheilt habe. Auch später, als die Herrschaft sich im Besitz der Familie von Minkwitz befand, wurde sie als Zubehör der Niederlausitz angesehen. Denn, als der Markgraf zu Meissen, George, Herzog zu Sachsen, die Herrschaft käuflich an sich gebracht hatte, rescribirte der König Ferdinand von Augsburg aus unterm 7. October 1530 an den Landvogt der Niederlausitz, Tunkel von Bernitzko, folgendermaßen:

„Was aber Sonnnewalde belanget, sollst du wissen, das solche Veränderung und Verkaufung des Schlosses mit unserm Willen nie beschehen, hätten auch mit dem Hochgebornen Fürsten unsern lieben Oheimb Herrn Georgio Herzogen zu Sachsen, Landgrafen zu Döringen, und Markgrafen zu Meissen deshalb genugsamblich handeln lassen, dieweile er sich aber erbeut, aller Bothmäßigkeit mit Diensten und Pflichten, wie andere unseres Markgrathums Niederlausitz Unterthanen nachzuleben, So haben wir diese Sache, wie sie sich allenthalben mit der Belehnung Verkaufung und in andere Wege hält, biß zu Unser Königl. Ankunfft in die Cron Böhmeib gnädiglich aufgehoben“ 2c.

Das markgräflich Meißnische Haus, wettinischen Stammes, war jedoch schon damals im Besitze eines Lehnrechtes auf die Herrschaft; denn schon

<sup>1)</sup> Neumann, Gesch. der N.-L. Landvögte II. 98.